

Vorlage Nr. 580/21

Betreff: **Stadtparkasse Rheine – Verwendung des Jahresüberschusses 2020**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Rat der Stadt Rheine	16.11.2021	Berichterstattung durch:	Herrn Dr. Lüttmann
----------------------	------------	--------------------------	--------------------

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produktgruppe 42 Finanzen

Finanzielle Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> einmalig + jährlich	
Ergebnisplan		Investitionsplan	
Erträge	505.000 €	Einzahlungen	€
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Erhöhung Eigenkapital	505.000 €	Eigenanteil	€
Finanzierung gesichert			
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein		
durch			
<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt 42			
<input type="checkbox"/> sonstiges (siehe Begründung)			

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe. g) Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG NW) entsprechend § 25 Abs. 1 Buchstabe b) SpkG NW vom Jahresüberschuss/Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2020 in Höhe von 1.337.969,04 EUR einen Teilbetrag in Höhe von 600.000 EUR an den Träger im Sinne von § 25 Abs. 3 SpkG NW auszuschütten.

Begründung:

Der Verwaltungsrat der Stadtparkasse Rheine hatte in seiner Sitzung am 28. Mai 2021 keine Entscheidung über eine Ausschüttung von Teilen des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2020 getroffen. Die Entscheidung wurde auf das 4. Quartal 2021 verschoben. (Vorlage 335/21).

In der Zwischenzeit wurden die Verlautbarungen, unter denen Ausschüttungen im Einzelfall erfolgen können, durch Schreiben der Bundesbank und der BaFin vom 29. Juli 2021 zum 30. September 2021 aufgehoben.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 10. September 2021 eine Ausschüttung an den Träger von 600.000 EUR aus dem Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2020 befürwortet.

Gegenüber der beschlossenen Ausschüttung reduziert sich der tatsächliche Ausschüttungsbetrag aufgrund des Abzugs der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags.